

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

(ArGV 2)

(Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung 2 vom 20. Mai 2000¹ zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 32a Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik

Auf Unternehmen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik beschäftigen, ist Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag anwendbar, soweit Nacht- und Sonntagsarbeit notwendig sind für eine der folgenden Arbeiten an einer Netz- oder Informatikstruktur, deren Unterbrechung während der Betriebszeiten die Aufrechterhaltung des Betriebs gefährden würde:

- a. Behebung von Störungen an der Netz- oder Informatikstruktur; oder
- b. Wartung der Netz- oder Informatikstruktur, welche weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen am Tag und während den Werktagen erfolgen kann.

II

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 822.112